

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Beilage

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Kanton : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Amt für Gesundheit

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Beat Planzer

Telefon : 041 875 21 57

E-Mail : planzer.beat@ur.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen: abteilung-leistungen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Name / Firma
(bitte auf der
ersten Seite
angegebene
Abkürzung
verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

Kanton Uri

1. Grundsätzlich sind wirksame Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen sehr zu begrüssen. Der Regierungsrat unterstützt auch die Bemühungen, dass Fehlanreize bei der Arzneimittelabgabe beseitigt oder zumindest verringert werden. Ebenso ist nachvollziehbar, dass auch die Arzneimittel-Vertriebskanäle einen Beitrag zur Kostendämpfung in der OKP leisten sollen.
2. Es gilt jedoch zu bedenken, dass bei den Arzneimitteln bereits früher eine Preissenkung vorgenommen wurde, die von den Arzneimittel-Abgabestellen getragen werden musste. Es steht zu befürchten, dass vor allem kleinere Apotheken eine zusätzliche Senkung der «Marge» auf die Arzneimittel nicht mehr verkraften könnten und den Betrieb einstellen müssen. Dies würde die wohnortnahe Versorgung mit wichtigen Arzneimitteln gefährden.

Die Senkung des Vertriebsanteils dürfte sich auch generell auf die Lagerhaltung von Arzneimitteln auswirken. Es könnte sich eine Sortimentsbereinigung bzw. eine Sortimentsreduktion auf die wirtschaftlich interessanten Produkte ergeben. Dies wird allenfalls dazu führen, dass wichtige Arzneimittel nicht mehr vorrätig sind, sondern zuerst bestellt werden müssen. Eine solche Verzögerung verhindert einen raschen medikamentösen Behandlungsbeginn, der oftmals notwendig ist. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme fraglich.
3. Im Hinblick auf die möglichen negativen Auswirkungen bei der Medikamentenversorgung und insbesondere unter Berücksichtigung der speziellen Versorgungssituation in Uri (nur zwei Apotheken, wenige Hausärztinnen und Hausärzte) werden die beiden vorgeschlagenen Zuschlagsvarianten abgelehnt. Der Regierungsrat würde jedoch eine moderatere Anpassung des Arzneimittel-Vertriebsanteils durchaus begrüssen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)